



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 15.253/3-Pr.7/89

1011 Wien, Stubenring 1
Fernschreib-Nr. 111145, 111780
Fernkopierer 73 79 95
Telefon 0222/7500 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
Dr. Matousek / 5035

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Kunsthochschul-Studiengesetz ge-
ändert wird;

Ressortstellungnahme

Rechtfertigung GESETZENTWURF	
Z'	16 Ge o SP
Datum: 17. JULI 1989	
Verteilt 21. Juli 1989 Helf	

St. Wuer

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeht sich,
in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im
Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 10. Juli 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Tegeler



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 15.253/3-Pr.7/89

1011 Wien, Stubenring 1
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780
 Fernkopierer 73 79 95
 Telefon 0222 / 7500 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
 Dr. Matousek / 5629

An das
 Bundesministerium für Wissenschaft
 und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
 dem das Kunsthochschul-Studiengesetz ge-
 ändert wird;

Ressortstellungnahme

zu do. Zl. 59.243/7-18/89 vom 7.6.1989

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeckt sich,
 zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf mitzuteilen, daß keine grundsätz-
 lichen Bedenken vorliegen.

Es darf jedoch angemerkt werden, daß im Rahmen der im Vorblatt des
 Gesetzesentwurfes enthaltenen kostenbezogenen Überlegungen die Frage,
 ob etwa durch die zusätzlich erforderlichen Lehrauftragsstunden ein
 eventueller quantitativer oder qualitativer Raummehrbedarf entsteht,
 nicht behandelt erscheint.

Es muß in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht werden, daß aus
 der vorliegenden Stellungnahme keine Zustimmung zum Einsatz von ho.
 Geldmitteln abgeleitet werden kann, soferne er nicht wegen Geringfügig-
 keit in den einschlägig laufenden ho. Krediten eine Deckung findet oder
 zu einer entsprechenden Erhöhung des in Betracht kommenden Hochbau-
 kredit führt.

Wien, am 10. Juli 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung: